

Entstehung und Einteilung des Unterleibsbruches¹⁾.

Von
Prof. Dr. M. zur Verth, Hamburg.

Der *formal* genetischen Entstehungsbetrachtung des Unterleibsbruches unter dem Einfluß der morphologisch lokalistischen Lehren wird eine *ätiologische* genetische Entstehungserklärung gegenübergestellt. Entsprechend der Wechselwirkung zwischen Bruchveranlagung und äußeren Gelegenheitsursachen kann je nach ihrem Vorherrschen die *Konstitution* oder die Kette der *äußeren* Einwirkungen die Richtung gebende Bedingung, also die eigentliche Bruchursache sein. Je ausgeprägter die konstitutionelle Bruchveranlagung, desto geringerer Einwirkungen bedarf es zur Entstehung eines Unterleibsbruches und umgekehrt. Es ist zwar denkbar, daß zur Erwerbung eines Unterleibsbruches Veranlagte mangels jeder stärkeren äußeren Einwirkung nie einen Unterleibsbruch erwerben; da indes auch statische Momente und innere vegetative Vorgänge zur Steigerung des Bauchdruckes beitragen, muß die Hernienfreiheit eines genügend Bruchveranlagten als Ausnahme bezeichnet werden. Der nicht angeborene Senkbruch wird nur von primär oder sekundär allgemein oder örtlich Bindegewebschwächlingen im weitesten Sinne erworben. Der auslösende Mechanismus bei der Bruchentstehung ist der *Bauchdruck*, der statischen und dynamischen Gesetzen unterworfen ist. Der Begriff Bauchpresse umfaßt nur einen Teilkomplex des Bauchdruckes. Der Preßbruch, soweit er reiner Unfallbruch ist, entsteht nach dynamischen Gesetzen; bei dem allmählich sich entwickelnden Preßbruch kommen auch statische Einflüsse, wenn auch in geringerem Maße, in Betracht. Für den Senkbruch sind die nach statischen Gesetzen erfolgenden Einflüsse von größerer Bedeutung als die dynamisch arbeitende Bauchpresse. Es ergibt sich somit als Einteilung auf ätiologischer Basis:

1. Ausschließlich durch *dynamische* Einwirkung entstehende Unterleibsbrüche. Dahin gehören die Preßbrüche, die unter der Einwirkung einer einmaligen, zeitlich begrenzten, außergewöhnlichen Steigerung des Bauchdruckes plötzlich zustandekommen. Richtunggebend ist die äußere Einwirkung. Sie unterliegen — neben den Gewalt- und Riß-

¹⁾ Vorgetragen auf der XV. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Düsseldorf, September 1926.

brüchen — der Entschädigungspflicht nach dem Unfallversicherungsgesetz und dem Reichsversorgungsgesetz, soweit die einwirkende Ursache unter die Bestimmungen der Gesetze fällt.

2. Durch dynamische *und* statische Einwirkungen entstandene Unterleibsbrüche. Dahin gehören die allmählich sich entwickelnden Preßbrüche. Richtunggebend bleibt die äußere Einwirkung. Sie setzen eine gewisse Bruchbereitschaft voraus. Sie unterliegen der Entschädigungspflicht nach dem Reichsversorgungsgesetz, sofern die einwirkende Ursache unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt.

3. Vorwiegend durch *statische* Einflüsse entstandene Unterleibsbrüche. Dahin gehören die Senkbrüche. Sie setzen eine erhebliche konstitutionelle Bruchbereitschaft voraus. Richtunggebend ist die Bruchbereitschaft. Sie unterliegen im allgemeinen nicht der Entschädigungspflicht.

Bei den Gewalt- und Rißbrüchen handelt es sich nicht eigentlich um Brüche, sondern um Vorfälle, so daß von ihrer Einordnung in das Schema abgesehen werden kann.
